Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche

www.kija.at

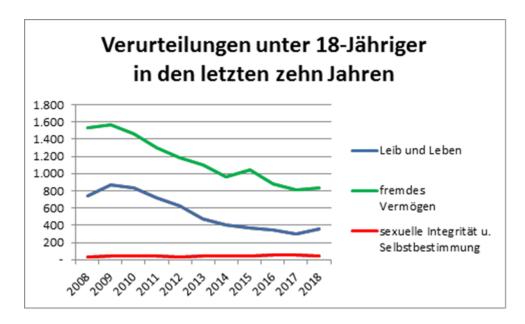


Wien, 11.9.2020

Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug

Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einer Straftat verdächtigt oder überführt werden, ist eine große gesellschaftliche Herausforderung. Oberste Ziele sind immer die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und kindgerechte Verfahren. Vermieden werden müssen Stigmatisierungen und eine rigide Strafpolitik, die oft nur zu einer Verfestigung von delinquentem Verhalten führt. Strafende Interventionen ohne zusätzliche Maßnahmen haben keine rückfallsenkende Wirksamkeit. Einige Studien zeigen sogar, dass eine Inhaftierung ohne begleitende Betreuungsmaßnahmen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall führt.

Die polizeiliche Kriminalstatistik für 2018² zeigt, dass Österreich so sicher wie noch nie zuvor ist, es gibt weniger Anzeigen und hohe Aufklärungsraten. Auch im Bereich der gerichtlichen Verurteilungen sinken die Zahlen bei den unter 18-Jährigen stetig.³



Quelle: Statistik Austria

¹ Vgl. NEUSTART: https://www.neustart.at/at/de/blog/entry/21309

² Siehe Bundesministerium für Inneres: https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf

³ Vgl. Statistik Austria:

Das heißt, das von manchen Medien transportierte Bild der "immer gefährlicheren, gewaltbereiten Jugend" kann nicht durch Zahlen belegt werden. Die negative Berichterstattung und die damit einhergehenden Veränderungen in der gesellschaftlichen Großwetterlage haben jedoch direkten Einfluss auf das Selbstempfinden und das Verhalten junger Menschen. Wer sich an den Rand gedrängt und nicht gehört fühlt, reagiert mit Irritation oder Ärger. Es braucht hier dringend eine Politik, die nicht problemorientiert, sondern ressourcenorientiert handelt. Wichtig aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ist auch mehr Sensibilität bei der Verwendung von gewaltfreier Sprache. Hier sind Politik, Medien und Gesellschaft gleichermaßen gefordert, Kindern und Jugendlichen gute Vorbilder zu sein.

Österreich hat mit einer Strafmündigkeit ab 14 Jahren und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine den internationalen Standards (inkl. der UN-Kinderrechtskonvention) entsprechende Gesetzeslage, die es jedenfalls zu halten gilt. Auch die klare Ablehnung der Kinder- und Jugendhilfeträger, geschlossene Einrichtungen für Minderjährige zu betreiben, ist aus kinderrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen. Es gibt keine belastbaren Studien aus Ländern, die ein niedrigeres Strafmündigkeitsalter aufweisen bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe anwenden, die entsprechende Erfolge in der Verringerung von Jugenddelinquenz belegen.⁴ Kinder und Jugendliche brauchen vor allem stabile Bezugspersonen, denen sie vertrauen und ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Förderung und Entwicklungsfreiräume. Zwangspädagogik wie Bestrafung, Abschreckung, Demütigung oder Unterordnung sollte mittlerweile der Vergangenheit angehören.

Das Jugendgerichtsgesetz, das auch für junge Erwachsene bis zu 21 Jahren gilt, hat das Ziel, der Straffälligkeit nicht nur mit Verurteilung und Haft zu begegnen, um unerwünschte Folgen dieser Maßnahmen (z.B. Verlust des Arbeits- oder Wohnplatzes) zu vermeiden. Haft sollte als allerletztes Mittel und so kurz wie möglich zum Einsatz kommen. Die Möglichkeit, ein Verfahren im Wege einer Diversion (Tatausgleich oder gemeinnützige Arbeit etc.) zu erledigen, wird im Jugendbereich jedoch leider immer weniger angewendet. So sank beispielsweise die Anzahl der Tatausgleiche bei Jugendlichen von 1.448 im Jahr 2008 auf 640

-

⁴ Siehe auch Bundesministerium für Justiz 2016; Deutsches Jugendinstitut 2006; Menk/Schnorr/Schrapper 2013.

im Jahr 2018.⁵ Auch sind Alternativen zur Freiheitsentziehung wie sozialpädagogische Wohngemeinschaften oder deliktsbezogene Therapien aus pädagogischer Sicht jedenfalls vorzuziehen. Ist eine Freiheitsstrafe jedoch unvermeidbar, muss ab dem ersten Tag an der Resozialisierung mittels Therapie- und Bildungsangeboten gearbeitet werden. Die Zeit darf nicht ungenutzt bleiben, wie es beispielsweise bei langen Einschlusszeiten aufgrund von Personalknappheit bei der Justizwache bzw. beim Betreuungspersonal oft der Fall ist. Darüber hinaus braucht es für den Jugendvollzug geeignete Häuser mit ausreichend Platz für Heranwachsende, wie z. B. für Beschäftigung, Therapie oder Freizeit. Leider mangelt es in etlichen Justizvollzugsanstalten massiv an diesen Erfordernissen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sprechen sich daher klar für die Beibehaltung der Strafmündigkeit ab 14 Jahren, die Beibehaltung des klaren Schutzrahmens des Jugendgerichtsgesetzes sowie für das Festhalten am Grundsatz weiterhin keine freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen, aus.

Vorrangiges Ziel muss allerdings sein, Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Hier gilt es, vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, das Bildungssystem und die Jugendarbeit zu stärken und Angebote zu setzen, die jungen Menschen eine Perspektive ohne delinquentes Verhalten aufzeigen.

Zusätzlich braucht es eine Weiterentwicklung in folgenden Bereichen:

Prävention:

 Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Etablierung von Frühen Hilfen für Familien aller sozialen Schichten

- 2. Niederschwellige Familienberatungsangebote
- 3. Ausbau (sozial-)therapeutischer Angebote im ambulanten und stationären Bereich
- 4. Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie u.a. durch Schaffung von Anreizen zur Facharztausbildung

⁵ Vgl. Österreichische Justiz 2017: https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html

- Neu zu entwickelnde altersgerechte T\u00e4ter-Opfer-Ausgleichmodelle sowie Antigewalttrainings f\u00fcr unter 14-J\u00e4hrige
- 6. Ausbau von außerschulischer Jugendarbeit, insb. aufsuchender Jugendarbeit (auch im Onlinebereich)
- 7. Kinderrechte (insb. Gewaltprävention, Konfliktmanagement) als Fixpunkt im Lehrplan von Schulen
- 8. Gesetzliche Absicherung und ausreichende Ressourcen für schulische Unterstützungssysteme, insbesondere Schulsozialarbeit.

Strafverfahren / Alternativen zur Haft:

- 1. Intensiv-/Sozialpädagogische Betreuung
- 2. Bewährungshilfe/deliktbezogene Therapien
- 3. Verpflichtende Einberufung von Sozialnetz-Konferenzen
- 4. Ausbau/Anwendung der Diversion, vor allem Tatausgleich
- 5. Sicherstellung der Finanzierung für die notwendige Verteidigung ab der ersten polizeilichen Einvernahme gem. § 37 JGG

Verbesserungen im Jugendstrafvollzug:

- 1. Strikte Trennung des Jugendvollzugs vom Erwachsenenvollzug
- 2. Unterstellung der jungen Erwachsenen unter den Jugendstrafvollzug
- 3. Ausreichende personelle Ausstattung des Jugendstrafvollzugs zur Verhinderung langer Einschlusszeiten
- Ausreichende Therapie-, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (inkl.
 Deutschkurse) sowie Gesundheitsversorgung für die inhaftierten jungen Menschen
- 5. Resozialisierungshilfe ab dem ersten Tag der Inhaftierung
- 6. Frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe
- 7. Zugang zu einer externen kinderanwaltlichen Vertrauensperson
- 8. Adäquate jugendgerechte Besuchsräume

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Chancengerechtigkeit aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich ein, auch für diejenigen, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Pflicht, dieser vulnerablen Zielgruppe diejenige Unterstützung zukommen zu lassen, die sie braucht und sie nicht durch einseitige Stimmungsmache zu stigmatisieren. Das Schüren von Angst ist objektiv unberechtigt und bringt unsere auf Zusammenhalt basierende Gesellschaftsordnung in Gefahr. Kinderrechte sind unteilbar und gelten für alle Kinder! Dazu hat sich Österreich vor dreißig Jahren bei der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention bekannt.



Anhang der KJA Wien:

Jugendliche und junge Erwachsene in Haft – JVA Josefstadt:

Im Rahmen ihres Monitoringauftrags besucht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ebenso wie andere Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder - Justizanstalten, in denen junge Menschen inhaftiert sind. Auch in Haft sind Grund- und somit Kinderrechte einzuhalten. Nach Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, menschlich und unter Berücksichtigung ihrer altersentsprechenden Bedürfnisse zu behandeln. Um dies zu gewährleisten, haben junge Insass*innen das Recht, ein vertrauliches Gespräch mit der KJA Wien zu führen.

Die Situation in der Justizanstalt Josefstadt ist, wie schon oft von der Fachwelt kritisiert, besonders ungeeignet für den Jugendvollzug. Die räumliche Situation entspricht nicht einer Umgebung, in der entwicklungsförderlich und resozialisierungsbasiert gearbeitet werden kann. Die Räumlichkeiten sind extrem beengt, die Sanitäranlagen abgewohnt und es gibt keinerlei Grünflächen, um sich im Freien aufzuhalten oder sich sportlich zu betätigen.

Besorgniserregend ist zudem die angespannte Personalsituation. Besonders in den Sommermonaten wurden durch die urlaubsbedingten Abwesenheiten der Justizwachebeamt*innen zu wenige Beschäftigungsangebote gesetzt und es kam zu langen Einschlusszeiten. Auch wenn im Jugendbereich sehr engagiertes und multiprofessionelles Personal arbeitet, das die Qualität der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der jungen Menschen so gut wie möglich aufrechterhält, ist hier aus Sicht der KJA weiterer Handlungsbedarf gegeben und entsprechend Personal zur Verfügung zu stellen.

Eine Häufung der Beschwerden gab es 2019 im Bereich der Einzelhaft und Absonderungshaft bzw. der Anhaltung in besonders gesicherten Hafträumen. Ehemalige und gegenwärtige Insass*innen berichteten von vermehrtem Einsatz dieser Instrumente, zum Teil auch für eine relativ lange Verweildauer. Je nach zugrundeliegendem Vorfall sind diese Maßnahmen auch mit absolutem Kontakt- oder Beschäftigungsverbot verbunden. Aus pädagogischer wie kinderrechtlicher Sicht muss diese Vorgehensweise ausdrücklich hinterfragt werden.

Die KJA Wien empfiehlt dringend die Verlegung des Jugenddepartments aus der JVA Josefstadt. Eine entsprechende Stellungnahme wurde seitens der KJA an die zuständige Generaldirektion gesendet